

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gehölzgruppen mit breiteren offenen Übergangsbereichen sind geeignet, die Anlagenränder hinsichtlich des Landschaftsbildes einzubinden und gleichzeitig die Kulissenwirkung der Gehölze zu minimieren. Eine regelmäßige, abschnittsweise Verjüngung der Hecken durch „Auf-den-Stock-setzen“ ermöglicht bei ausschlagfähigen Arten eine dauerhaft geringere Höhe einzuhalten. Die restlichen Gehölze sollten zur besseren optischen Einbindung entsprechend dem Flyer „Lebensraum Feldhecke“ des Landratsamts Heilbronn gepflegt werden, welches längere Entwicklungszeiten der Hecken vorsieht (https://www.landkreis-heilbronn.de/naturund-artenschutz.843.htm).</p>	
			<p><u>Umweltbericht</u> Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Landschaftsbild, Boden, Arten und Biotope im Bereich des vorliegenden regionalen Grünzugs und in der Erholungslandschaft möglichst gering zu halten, sollte eine naturverträgliche Ausgestaltung der 11,4 ha großen Anlage angestrebt werden. Anregungen für eine solche Anlagengestaltung, die im Plan- und Textteil als planungsrechtliche Festsetzungen zu konkretisieren wären, bietet der Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks (Maßnahmensteckbriefe und Checklisten) der Hochschule Bingen: https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Es werden Randeingrünungen festgesetzt und die Flächen unterhalb und zwischen den Modulen als insektenfreundliche Blühwiese hergestellt. Der genannte Leitfaden wird in den Unterlagen berücksichtigt.</p>
			<p>In diesem Zusammenhang wäre(n) beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten- und Sortenlisten (S. 7 Textteil) durch geeignete Saatgutmischungen zu ergänzen, die auf den vorliegenden Boden abzustimmen sind (Bodenproben). Hilfestellung bei der Anpassung anhand der vorliegenden Beprobungsdaten bieten Saatgutfirmen für gesichertes gebietsheimisches Saatgut, hilfreich wäre eine Aushagerung des Bodens, bevor eingesät wird. • die offenen Bereiche anteilig als wechselnde Altgrasstreifen vorzusehen, um die Vielfalt der Arten zu fördern. • für die Pflege der Hecken und extensiv gepflegten blütenreichen Flächen zwischen den Modulen und in den Randbereichen, die idealerweise in Abschnitten erfolgen, ein einfaches Pflegehandout vorzusehen, welches die Naturverträglichkeit der Pflege der Anlage absichert. • die unteren Seiten der Modultische auf 80 cm zu ändern, damit wahlweise in Zukunft auch eine extensive Beweidung vorgesehen werden kann. • die Funktionsfähigkeit und Naturverträglichkeit der Maßnahmen durch ein Funktionsmonitoring nachzuweisen, wie im o.g. Leitfaden beschrieben - ggf. lohnt es, bei der dortigen Hochschule nachzufragen, ob z.B. eine Abschlussarbeit möglich wäre. 	<p>Die aufgeführten Textvorschläge wurden zur Kenntnis genommen und weitestgehend in die Unterlagen aufgenommen. Es wurden durch den Fachgutachter Festsetzungsvorschläge übermittelt. So heißt es bspw. für die kompensationsmindernde Maßnahmen, dass für die Ersteinrichtung der Grünfläche die Einsaat mit regional- und standorttypischem Saatgut erfolgt. Dies ist mittels Bodenproben abzustimmen. Weiterhin wird festgesetzt, wechselnde Altgrasstreifen stehen zu lassen</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit, die Modultische auf 80 cm anzuheben wurde statisch geprüft: Eine Stabilität kann aufgrund der zu erwartenden Windlasten, die bei einer Anhebung zu erwarten sind, nicht gewährleistet werden. Es wird daher an der aktuellen Festsetzung festgehalten.</p> <p>Die weiteren Anregungen können ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden.</p>
			<p><u>Vorschlag für die Formulierung im Textteil</u> Alle Bepflanzungen und Einsaaten sind fachgerecht auszuführen, gemäß Pflegehandout extensiv zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die festgesetzten Flächen unter den Modulen und die Randzonen sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als standortgerechte „Blumenwiese“ anzusäen und mit insektenfreundlichen Messerbalken abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ ist mit 1 GV (Großvieheinheit) pro ha und Jahr zu</p>	<p>Die aufgeführten Textvorschläge wurden in die Unterlagen aufgenommen. So sind für die Anpflanzungen ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden und bei Ausfällen diese zu ersetzen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			beweiden und alle zwei Jahre eine „Weidenachpflege“ mit anschließendem Abtransport des Mähguts durchzuführen.	
			<p><u>Textteil</u> Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Materialien: Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sowie Glas sind an Technikgebäuden und baulichen Anlagen, mit Ausnahme der Solarmodule, unzulässig. Blendarmen Ausführungsmaterialien bei den Modulen ist Vorzug einzuräumen. • Technikgebäude: Die Verortung der größeren Technikgebäude sollte so erfolgen, dass eine Beschattung ökologisch wertvoller Bereiche unterbleibt. • Aus naturschutzrechtlicher Sicht empfiehlt sich die extensive Begrünung von Flachdächern vorzuschreiben, falls dies für Technikgebäude in Frage kommt. Eine extensive Dachbegrünung bietet aus umwelttechnischer Sicht zahlreiche Vorteile (optisch angenehmere Wirkung, Minimierung der Niederschlagsabflussspitzen, Regenwasserrückhalt, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung von Ersatzlebensräumen für Insekten, etc.). 	<p>Die Vorschläge wurden größtenteils berücksichtigt. Für die Fassaden werden grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Eine unbeschichtete metallische Modulständerung wird gemäß Festsetzungen ausgeschlossen. Die Anordnung der Technikgebäude innerhalb der Baugrenzen bleibt zwecks Flexibilität dem Bauherrn freigestellt. Der Anregung wurde gefolgt und eine Dachbegrünung für Flachdächer festgesetzt.</p>
			<p>Landwirtschaft Die beplanten Flächen befindet sich im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Ein Landwirt verliert durch das gesamte Vorhaben ca. 9 % seiner Fläche. Wir möchten auf den besonderen Zielkonflikt zwischen der Produktion von Nahrungsmitteln und der Produktion von brennstoffreicher Energie hinweisen. Es ist u.E. durchaus positiv zu bewerten, dass vorhandene Strukturen für eine Erweiterung genutzt werden können. Dieses Projekt ist standortgebunden, da es die Nutzung der bestehenden Fernwärmenetze benötigt und für eine zeitnahe Umsetzung der klimaneutralen Energiegewinnung sowohl auf den Standort wie auch die verfügbaren Flächen angewiesen ist.</p>	<p>Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Nach Aussage des Vorhabenträgers ist ein finanzieller oder wirtschaftlicher Ausfall durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächen nicht gegeben.</p>
			<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist sowohl in der Wirtschaftsfunktionenkarte für die betroffene Gebiete Vorrangflur aus als auch in der landwirtschaftlichen Flächenbilanzkarte Vorrangfläche der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. Hierzu kommt, dass das Flurstück 5046 durch seine Größe agrarstrukturell sehr wertvoll ist.</p>	<p>s.o. Zudem liegt die klimaneutrale Energiegewinnung durch bspw. Photovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Unter dem ergänzten Punkt „Belange der Landwirtschaft“ unter Auswirkungen der Planung wird nochmals auf die Betroffenheit der Landwirtschaft eingegangen.</p>
			<p>Als Alternativstandort regen wir dringend Flächen östlich der bestehenden Fernwärmeleitung an. Die Wirtschaftsfunktionenkarte weist diese Flächen als Vorbehaltsflur I aus (vgl. Abb. 2). Überregional sind auch diese Flächen von sehr hohem agrarstrukturellem Wert. Lokal betrachtet sind diese jedoch, bezüglich der Bebauung, eindeutig den Flächen der Vorrangflur vorzuziehen.</p>	<p>Laut Vorhabenträger wurden die Flächen östlich der bestehenden Fernwärmeleitung als Standorte geprüft. Bezüglich der Bodenpunkte unterscheiden sich diese nicht wesentlich von den Bodenpunkten „Kiesgrubenäcker“. Bodenpunkte Kiesgrubenäcker: 64 Bodenpunkte östliche Flächen: 57-65</p>
			<p>Wir möchten anmerken, dass die vorgetragenen Argumente gegen die Alternativflächen, wie eine mögliche optische Beeinträchtigung oder schwierigere Eigentumsverhältnisse, nicht vom öffentlichen Interesse einer sicheren Nahrungsmittelversorgung und dem Erhalt der besten Böden für die</p>	<p>Die Alternativenprüfung erfolgte unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit. Kriterien waren:</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Erzeugung ablenken sollten. Wir bitten daher um eine Prüfung möglicher Alternativen, damit die Belange der Landwirtschaft als Abwägungsgrundlage korrekt dargestellt sind und interpretiert werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zum Betriebsgelände der Fa. Bauer Holzenergie - Nähe zur Fernwärmeleitung - Ausrichtung der Fläche nach Süden - Zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha - Zugriff auf die Flächen, auf Grund von Eigentum oder Erwerb innerhalb eines Jahres, zw. Februar 2022 und Februar 2023 <p>Diese Kriterien begrenzen die Anzahl an verfügbaren Flächen auf ein Minimum. Einzig und allein die Flächen Kiesgrubenacker und Grafenwald (Eigentum, nahe der FW-Leitung, am Betriebsgelände, Zusammenhängende Fläche, Südhang), erfüllen alle notwendigen Kriterien. Können diese Kriterien nicht erfüllt werden, kann das Projekt nicht mehr wirtschaftlich in der Firma Bauer dargestellt werden und somit nicht zur Umsetzung kommen.</p> <p>Zudem lässt sich - wie in der Begründung bereits ausgeführt - festhalten, dass durch die geplanten Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird und diese der öffentlichen Sicherheit dienen. Erneuerbare Energien sollen demnach als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.</p> <p>Unter dem neu aufgenommenen Punkt „Belange der Landwirtschaft“ unter „Auswirkungen der Planung“ wird nochmals auf die Betroffenheit der Landwirtschaft eingegangen und erläutert, warum die Planung den Belangen der Landwirtschaft vorgezogen wird.</p>
			<p>Die vorgebrachten Argumente über den Verwendungszweck des Ertrags der landwirtschaftlichen Flächen, teilt das Landwirtschaftsamt nicht. Durch den Flächenverlust, Einschränkungen durch Stilllegung und „rote Gebiete“ werden Flächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind, knapp und die Pachtpreise steigen. In erster Linie ist der Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen und nicht die Biomassenproduktion zur Energiegewinnung. Eine Standortauswahl zu Ungunsten höchst wertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte. Gemäß den Vorgaben des LEP sind u.E. Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Durch die starke Vorzüglichkeit der Freiflächenphotovoltaikanlagen können landwirtschaftliche Betriebe selbst auf besten Standorten mit dieser Flächennutzung nicht konkurrieren. Ein</p>	<p>Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Nach Aussage des Vorhabenträgers ist ein finanzieller oder wirtschaftlicher Ausfall durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächen nicht gegeben.</p> <p>Agri-PV ist laut Investor ein gutes Konzept für den Anbau von Sonderkulturen. Durch die hohe Aufständigung und die Notwendigkeit von</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Da derzeit nicht von einem Rückbau auszugehen ist, sehen wir einen dauerhaften Verlust für die Landwirtschaft. Daraus ergibt sich eine Flächenkonkurrenz, die sich in der Zukunft nicht entspannen wird. Durch die Überplanung als SO-Gebiet werden hier veränderte rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, auch zum Nachteil der Landwirtschaft.	
			Die Pflege der Fläche, sowie Hecke ist sicher zu stellen und hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.	Die Pflege der Fläche und der Hecke ist laut Fachgutachter sichergestellt. Hierzu werden vertragliche Regelungen getroffen. Sollte es zu Ausfällen kommen, sind diese nachzupflanzen.
			Wir regen an, eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren.	Eine entsprechende Festsetzung lässt sich mangels städtebaulicher Erforderlichkeit nicht aufnehmen. Stattdessen wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
			Eine abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da weder CEF- noch die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich aus den Unterlagen hervorgehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausgestaltung der umweltfachlichen Gutachten werden im Zuge der Eingriffsregelung notwendige CEF- und Kompensationsmaßnahmen durch den Fachgutachter abgehandelt.
			<p>Bodenschutz</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Reaktivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen gelten unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.</p>
			<p>Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Da das Vorhaben auf hochwertige Böden mit einer hohen Gesamtbewertung der Bodenfunktionen einwirkt, ist für die Überwachung der Umsetzung des Bodenschutzkonzepts eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Der diesbezüglich bestellte Sachverständige ist dem</p>	Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergegeben. Und sind im Rahmen des Bauantrags zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, spätestens vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Der Sachverständige hat gegenüber dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, nach Abschluss der Baumaßnahmen, schriftlich zu bestätigen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ordnungsgemäß erfolgt ist.	
			Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Starkregen</u> Eine Starkregenrisikobewertung liegt nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Weiterhin darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer potentiellen Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen. Daher ist im Rahmen des Verfahrens durch die Stadt Bad Rappenau noch eine Bewertung über die Gefahr von Starkregen durchzuführen.	Durch die neue Nutzung ist nicht mit einer Verschlechterung der Situation zu rechnen. Durch eine umfassende Einsaat und Randeingrünung können Bodenerosionen vermindert werden. In die Begründung wurde eine verbalargumentative Betrachtung der Starkregenthematik aufgenommen.
			<u>Hochwasser</u> Das vorliegende Plangebiet wird durch die Hochwasserkarten nicht erfasst. Die Belange des Fachbereiches Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Gemäß Erläuterungsbericht bleiben aufgrund der geplanten Bauweise die Bodenfunktionen inklusive Versickerungsfähigkeit und die Grundwasserneubildung größtenteils bestehen. Auf allgemeine Belange des Grundwasserschutzes wird in den Planunterlagen eingegangen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlasten bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Abwasser In den Unterlagen gibt es keine Angaben zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung. Daher kann aus abwassertechnischer Sicht auch keine Stellungnahme abgegeben werden. Angaben zu diesem Thema sind nachzureichen. Wenn kein Schmutzwasser anfallen und keine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung stattfinden soll, ist dieses im Bebauungsplan auch anzugeben.	Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an. Niederschlagswasser kann dezentral im Gebiet versickern. Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung im Kapitel Vorhabensbeschreibung um Aussagen zur Entwässerung ergänzt.
			Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich nordöstlich von Zimmerhof und grenzt direkt an die K 2148 an. Straßenbaurechtlich liegt das Vorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Daher gilt das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG BW. Demnach müssen Hochbauten aller Art einen Abstand von mind. 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Erschließung sollte über den angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgen und nicht über die K 2148.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Und die Zufahrt im Bebauungsplan beibehalten. In einer nachträglichen Abstimmung mit dem Landratsamt wurde dargelegt, dass für das Plangebiet aufgrund der Größe und aus Gründen der Flexibilität zwei Zufahrten sinnvoll sind. Das Landratsamt wies darauf hin, dass die die künftige Planung der Zufahrt mit dem Amt für Straßen und Verkehr abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen sei.
			Alle weiteren verkehrsrechtlichen Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Immissionsschutz und Gewerbe Bereits in der Vorabstimmung wurde die Notwendigkeit eines Blendgutachtens fachlich begründet. Dieses liegt zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht vor bzw. geht auch eine geplante Erstellung nicht aus der Begründung unter Nr. 7.4, S. 21 hervor. Insofern bestehen diesbezüglich weiterhin Bedenken und eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund der unvollständigen Planunterlagen nicht abgegeben werden.	Der Anregung wird gefolgt und im Rahmen der Ausführungsplanung ein Blendgutachten erstellt. Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans zu gewährleisten, wird eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen, die eine Zulässigkeit der Nutzung nur bei Nachweis einer Blendfreiheit regelt. (...wenn nachgewiesen werden kann, dass durch die Errichtung der Solaranlage keine erheblichen Blendwirkungen durch Lichtimmissionen im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung entstehen.)
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	05.04.2023	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Über die Hälfte der Fläche liegt im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Da es sich bei der Planung um eine Solarthermieanlage ergänzt durch Freiflächenphotovoltaik zur Wärmegewinnung handelt, greift die Teilfortschreibung Fotovoltaik in diesem Fall nicht. Eine reine Freiflächenphotovoltaikanlage wäre an dieser Stelle im Regionalen Grünzug nicht möglich. Dies liegt insbesondere an den hochwertigen Böden der Stufe Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 sowie der Größe. Beider vorliegenden Planung wird maximal 40 % Freiflächenphotovoltaik umgesetzt. Die anderen mindestens 60 % werden für Solarthermie genutzt. Wir kommen daher zu der Einschätzung, dass es sich um ein Solarthermieprojekt handelt.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich laut Einschätzung des Regionalverbandes um ein Solarthermieprojekt handelt.
			Im vorliegenden Fall ist daher eine allgemeine Ausnahme nach der Begründung des Plansatzes 3.1.1 zu prüfen. Wir sehen eine Bedeutung für die Allgemeinheit als gegeben. Diese ergibt sich aus dem Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung. Zudem wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, die eine Standortgebundenheit besonders wegen der Lage an der bestehenden Wärmeleitung nachweist. Wir begrüßen die Eingrünung der Fläche. Bei einer allgemeinen Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 dürfen außerdem die Funktionen des Grünzugs nicht infrage gestellt werden. Hier sind besonders die Funktionen Landwirtschaft und Wasser auf der vorliegenden Fläche zu beachten. Unter anderen da hier auch vorher schon teilweise Energiepflanzen angebaut wurden, sehen wir die Funktion Landwirtschaft des Grünzugs nicht in Frage gestellt. Wir gehen davon aus, dass die Flüssigkeit in den (Vakuum-)Röhren der Solarmodulen und Leitungen ohne wasserbelastende	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis zum Verzicht auf Frostschutzmittel in Solarthermieanlagen in den Textteil aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Stoffe (wie z.B. Frostschutzmittel) gestaltet werden. Wir bitten dies noch in den Textteil aufzunehmen.	
			Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Solarthermie- und Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Bad Rappenau stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	05.04.2023	<p>Raumordnung</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage, die der zusätzlichen Energiegewinnung durch den Einsatz von Solarthermie- und Photovoltaikmodulen dienen soll, geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 11,4 Hektar. Davon sollen auf 60 % der Fläche, was einer Nettobaufläche von 4,74 ha entspricht, Solarthermiemodule und auf 4 %, etwa 3,16 ha Nettobaufläche, Freiflächenphotovoltaikmodule errichtet werden.</p> <p>Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Parallelverfahren geändert werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich überwiegend innerhalb eines regionalen Grünzugs. Nach Plansatz (PS) 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</p> <p>Nach der Begründung zum Regionalplan können „soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion des Regionalen Grünzuges unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, [...] in Ausnahmefällen standortgebundene Anlagen, wie [...] technische Infrastruktur [...] zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden. Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.“</p> <p>Die Ausnahme scheint nach den vorgelegten Planunterlagen Anwendung zu finden. Die Freiflächen-Solarthermieanlage ist aufgrund der Lage an einer Fernwärmeleitung als standortgebundene technische Infrastruktur zu bewerten und kann somit ausnahmsweise im Regionalen Grünzug errichtet werden. Der Größenanteil der Freiflächenphotovoltaik ist mit 40 % der Gesamtfläche untergeordnet. Der erzeugte Strom wird im Frühjahr und Herbst dazu benötigt, die notwendige Vorlauftemperatur für die Solarthermieanlage zu erzeugen. Somit dient die Freiflächenphotovoltaik der Wärmeproduktion und ist dieser zuzuordnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Standortherleitung und Alternativenbewertung wird mitgetragen. Ob das Projekt als Variante 1 oder 2 ausgeführt wird, ist aus raumordnerischer Sicht unerheblich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Weiter tangiert das Plangebiet im Westen geringfügig ein Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach Plansatz 3.2.6.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.“</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>In der Begründung wird das Vorbehaltsgebiet plausibel thematisiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage zurückgebaut wird. Wir empfehlen eine Rückbauverpflichtung in den textlichen Festsetzungen mitaufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de).</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung bzw. befristete Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Insgesamt tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	
			(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt; für den Sektor Gebäude beträgt das Minderungsziel 49 %.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringender Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(5) Zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene kommt es außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(6) Die photovoltaische Stromerzeugung und die Wärmeerzeugung durch Solarthermie erfolgen sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO ₂ -Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom; bei der Erzeugung einer kWh Wärme mittels Solarthermie können 284 g Treibhausgase gegenüber der konventionellen Wärmeerzeugung eingespart werden. Solarthermische Anlagen können in Verbindung mit anderen Heiztechniken zu Brennstoffeinsparungen von bis zu über 50 Prozent beitragen. Großflächige solarthermische Anlagen sind daher	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ein unverzichtbares Instrument zur Nutzung erneuerbarer Wärme. Gerade in Verbindung mit Wärmenetzen kommen diese großen Vorteile besonders zum Tragen.	
			(7) Mit der Planung eines Sondergebiets „Solarenergie“ mit einer Größe von insgesamt ca. 11,4 ha soll die Wärmeproduktion mittels Solarthermie- und Photovoltaikmodulen mit einer Mischung von 60 % zu 40 % ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			<p>Landwirtschaft</p> <p>I. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der Höheren Landwirtschaftsbehörde Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zugehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist aus Sicht der Höheren Landwirtschaftsbehörde dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich.</p> <p>Nur solche Flächen sind aus Sicht der Höheren Landwirtschaftsbehörde zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken. Die Erhaltung guter Ackerstandorte ist hingegen vorrangiges Ziel aus Sicht der Landwirtschaft.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Fluren in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (fehlt hier). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p> <p>Die Einstufung in Vorrang-/Vorbehaltsflur bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im LK HN. Zwar kommt den Fluren des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene</p>	<p>Grundsätzlich ist dem zuzustimmen, dass vorrangig Dachflächen mit PV belegt werden sollen. Im Einflussbereich des umsetzenden Unternehmens wurden die potenziellen Dachflächen schon mit PV-Modulen belegt.</p> <p>Für die Energieproduktion braucht es laut Vorhabenträger jedoch ganzheitliche Konzepte, die nicht nur auf die Stromproduktion mittels PV-Anlagen reduziert werden können.</p> <p>Im geplanten Vorhaben ist das Zusammenspiel von Photovoltaik und Solarthermie von großer Wichtigkeit. Insbesondere der Standort nahe des Betriebsgeländes und der Fernwärmeleitung spielen hier eine übergeordnete Rolle. Die PV-Anlage unterstützt die Produktion von Wärme im Frühjahr und Herbst. Eine reine Solarthermie Anlage würde zu große Mengen an Wärme produzieren, welche vom Fernwärme-Netz nicht aufgenommen werden können.</p> <p>Die Nähe zum Betriebsgelände ermöglicht eine effiziente Verwendung der produzierten Wärme- und Strommenge. Läge die PV-Anlage weiter entfernt, wären die Synergieeffekte nicht mehr gegeben.</p> <p>Im Vergleich zu Energiepflanzen, hat eine Solarthermie Anlage, ebenso wie eine PV-Anlage eine deutlich höhere Flächeneffizienz. Energiepflanzen zum Einsatz in einer Biogasanlage werden ebenso auf guten Ackerböden angebaut, welche zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion verwendet werden könnten.</p> <p>Mit Genehmigung der Solarenergieanlage kann laut Vorhabenträger die Kommune Ihre Verantwortung wahrnehmen und nachhaltige Projekte und Ressourceneffizienz fördern.</p> <p>Es konnten keine alternativen Standorte gefunden werden, die den folgenden Kriterien entsprochen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nähe zum Betriebsgelände der Fa. Bauer Holzenergie - Nähe zur Fernwärmeleitung - Ausrichtung der Fläche nach Süden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	<p>- Zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha - Zugriff auf die Flächen, auf Grund von Eigentum oder Erwerb innerhalb eines Jahres, zw. Februar 2022 und Februar 2023</p> <p>Diese Kriterien begrenzen die Anzahl an verfügbaren Flächen auf ein Minimum. Einzig und allein die Flächen Kiesgrubenäcker und Grafenwald (Eigentum, nahe der Fernwärme-Leitung, am Betriebsgelände, Zusammenhängende Fläche, Südhang), erfüllen alle notwendigen Kriterien.</p> <p>Können diese Kriterien nicht erfüllt werden, kann das Projekt nicht mehr wirtschaftlich in der Firma Bauer dargestellt werden und somit nicht zur Umsetzung kommen.</p> <p>Unter dem ergänzten Punkt „Belange der Landwirtschaft“ unter Auswirkungen der Planung wird nochmals auf die Betroffenheit der Landwirtschaft eingegangen.</p>
			<p><u>II. Bewertung des Standorts Gemarkung Bad Rappenau</u> Das gut 11 ha große Plangebiet befindet sich 1,5 km nördlich der Ortslage Bad Rappenau. Die Fläche ist gut erschlossen und wird landwirtschaftlich genutzt. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten, Verfügbarkeit). Vorhabenträger ist die „Bauer Holzenergie GmbH“; durch die PV-Anlage soll das bestehende Fernwärmenetz ergänzend zum Biomasseheizkraftwerk ausgebaut werden.</p> <p>Die derzeitige Flächennutzung im Planungsgebiet ist Acker. In der Flurbilanz ist die Fläche aufgrund der guten Boden-/ agrarstrukturellen Verhältnisse sowie der Neigung/Topographie als Vorrangflur eingestuft. Für den LK HN ist dies damit ein für die Landwirtschaft sehr gut geeigneter Standort. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich deshalb als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unseres Erachtens nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, werden gegen die Planung aus Sicht der Höheren Landwirtschaftsbehörde erhebliche Bedenken erhoben. Die Fläche sollte nach Einschätzung der Höheren Landwirtschaftsbehörde weiterhin für die landwirtschaftliche Acker-Nutzung genutzt werden.</p> <p>Die unter den PV-Elementen vorgesehene Umwandlung von Acker in Grünland durch Einsaat ist im Übrigen von der Vegetationsentwicklung her schwierig; genauere Angaben zur künftigen Nutzung der Fläche fehlen jedoch (Begründung S. 8). Auch wird die Umwandlung von Ackerland in Grünland von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist.</p>	<p>Die Bewertung des Standorts wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Aussage des Vorhabenträgers sind keine Alternativflächen auf landwirtschaftlich geringwertigen Flächen verfügbar. Die Suche nach Alternativen gestaltete sich aufgrund diverser Kriterien ohnehin als schwierig.</p> <p>Genaue Angaben zur Einsaat wurden mit Erstellung des GOP in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Einsaat und Bepflanzung der Fläche spielen in Bezug auf den Artenschutz und die Biodiversität eine große Rolle. Die Gehölzpflanzungen bieten Lebensräume und Brutstätten für Vogelarten. Die Einsaat erfolgt als insektenfreundliche Blühwiese.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch kann die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik aus Sicht der Höheren Landwirtschaftsbehörde i.d.R. kaum zugesichert werden. Trotz der üblichen Aussagen und Festlegungen im Bebauungsplan zur Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach 25 – 30 Jahren dürfte dies in der Realität bei zwischenzeitlich etwaig eingetretenen Artenschutzvorkommen, z.B. Lerche-/ Hamster-/ Bromus- Populationen schwierig werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Speziell Ackerfluren sollten nicht für externe Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Ein konkretes Nutzungskonzept für die Flächen unter den Modulen fehlt wie gesagt bisher. Im Detail sollten auch planinterne Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergegeben.
			Denkmalpflege Zu diesem Verfahren bestehen seitens der Abt. 8 keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.03.2023	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss und Holozänen Abschwemmassen mit jeweils im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.	Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergegeben und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Dt. Telekom Technik GmbH	03.04.2023	Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Planersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Vodafone GmbH	28.03.2023	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Syna GmbH	27.03.2023	Die beigefügten Pläne geben den momentanen Zustand wieder und sind nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin sind diese unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/ . Im betroffenen Bereich befinden sich Mittelspannungskabel der Syna GmbH, diese dürfen nicht überbaut oder freigelegt werden. Bei Anpflanzungen von Bäumen wird ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zum Erdkabel erforderlich. Ist dieser Abstand nicht realisierbar, werden zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe benötigt. Wir gehen davon aus, dass die Kosten dafür der Erschließungsträger übernimmt. Der Anschluss von Einspeiseanlagen ist bei unserem Bereich Einspeiser zu beantragen. Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden.	Der Hinweis ist bei Umsetzung der Pflanzvorgaben zu beachten. Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.
			Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
8.	NeckarCom Telekommunikation GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Terranets BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Transnet BW GmbH	02.03.2023	Im Geltungsbereich der BIL Anfrage mit der Nummer 20230302-0045 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Amprion GmbH	02.03.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt.
12.	Deutsche Gigasetz GmbH	10.03.2023	In den von Ihnen angegebenen Bereichen befinden sich, Stand heute, keine unserer Medien.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	ZV Wasserversorgung Mühlbach	06.04.2023	Keine Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	ZV Bodensee Wasserversorgung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	NABU Östlicher Kraichgau e.V.	06.03.2023	Der Bebauungsplan ausdrücklich befürwortet. Auch wenn (wieder einmal) der Verlust hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen im Raum steht, ist der Beitrag zur Energiewende und dezentralen Versorgung der Bevölkerung mit nichtfossiler Energie wesentlich höher zu bewerten.	Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.
			Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Nr. 4 der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen die Ausbringung von Blümmischungen unter den solarthermischen Elementen vorgeschlagen wird, wobei wir einen Mix aus einjährigen und mehrjährigen Blümmischungen vorschlagen. Außerdem regen wir an, diesen Vorschlag als Punkt 5.4 verbindlich in die planungsrechtlichen Festsetzungen/Örtliche Bauvorschriften aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Herstellung einer extensiv gepflegten Mähwiese unter und zwischen den Solarmodulen wurde in die Festsetzungen aufgenommen.
			Wir bitten um weitere Beteiligung, insbesondere auch in Bezug auf die Arten- und Sortenlisten und den Modulbelegungsplan, sobald der endgültige Entwurf vorliegt.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
17.	Gemeinde Siegelbach	28.03.2023	Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 von den o.g. Bebauungsplänen Kenntnis genommen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Bad Wimpfen	05.04.2023	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Bad Rappenau Baurechtsamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Bad Rappenau Kämmerei / Liegenschaften		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Bad Rappenau Ordnungsamt / Straßenverkehrswesen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>die Isolierungen der Elektroleitungen der Photovoltaikmodule) vor, zum anderen können in Folge fehlender chemischer Kenntnisse die beim Verbrennungsvorgang entstehenden Brandfolgeprodukte nicht exakt bestimmt werden aber selbstverständlich unterscheiden sich diese von rein organischem Material.</p> <p>Zu c. Im Wesentlichen sind diesbezüglich zwei Bereiche zu betrachten, da ein Brandüberschlag in die Himmelsrichtungen Nord und West in Folge der dazwischenliegenden Straße als unwahrscheinlich eingeschätzt wird:</p> <p>1. Brandüberschlag in südliche Richtung: a. Zu Wohnbebauung Getrennt von der 10m breite Grünstreifen des beplanten Bereiches von den Flurstücken der Wohnbebauung durch einen Feld-/ Wirtschaftsweg mit einer Breite von 7,5m. Dieser Abstand erscheint in Anlehnung an den im Baurecht vorgesehenen Brandabstand von 5m als angemessen um einen Brandüberschlag zu begrenzen zumal dieser Bereich befahren werden kann und zusätzlich die Feuerwehr in diesem Bereich innerhalb der mit dem Löschfahrzeug mitgeführten Schlauchlänge eine Wasserentnahmestelle (Hydrant) erreichen kann. b. Zu angrenzender landwirtschaftlich genutzter Fläche Getrennt von der 5m breite Grünstreifen des beplanten Bereiches von der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch einen Feld-/ Wirtschaftsweg mit einer Breite von 7,5m. Dieser Abstand erscheint in Anlehnung an den im Baurecht vorgesehenen Brandabstand von 5m als angemessen um einen Brandüberschlag zu begrenzen zumal dieser Bereich befahren werden kann.</p> <p>2. Brandüberschlag in östliche Richtung: a. Zu angrenzender landwirtschaftlich genutzter Fläche Unter der Annahme, dass der nicht näher erläuterte Grünstreifen zwar dauerhaft „grün“ sein wird aber dennoch ein Bodenfeuer über am Boden befindliche ausgetrocknete Gräser analog der Blumenwiese sich ausbreiten kann, ist eine Brandausbreitung auf das Nachbarflurstück zu erwarten, zumal die Hauptwindrichtung dies begünstigt.</p> <p>Einschätzung der örtlichen Feuerwehr: Es wird davon ausgegangen, dass bei einem Flächenbrand keine wirksame Brandbekämpfung möglich ist. Die Belastung auf die umliegende Wohnbebauung wird sich jedoch nicht wesentlich unterscheiden von sonstigen vom Wind beeinflussten Flächenbränden, bei welchen regelmäßig auch ein Fahrzeugbrand landwirtschaftlicher Fahrzeuge (Mähdrescher etc.) einhergeht. Die Brandausbreitung auf die im Osten angrenzende landwirtschaftliche Fläche unterscheidet sich nicht von anderen Flächenbränden auf landwirtschaftlichen Flächen. Es besteht also im Fazit die Besonderheit, dass die ca. 11,4ha große Fläche nicht wie sonst üblich durch eine Brandschneise (Umgaben mittels Grubber) oder das Ablöschen indem über den verbrannten Bereich angefahren wird, bekämpft werden kann. Der daraus resultierende Schaden betrifft im Wesentlichen das unternehmerische Risiko bzw. den Versicherungsgeber. Da es sich jedoch um ein Schadenfeuer handelt, da nicht zur Verbrennung bestimmte Gegenstände durch ein fortschreitendes und unkontrolliertes</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Feuer außerhalb einer Feuerstätte vernichtet werden, ist es dennoch eine hoheitliche Pflichtaufgabe der Feuerwehr Hilfe zu leisten um den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Dieser Pflichtaufgabe wird je nach Situation ggf. mit der Aufgabe des betroffenen Bereiches und lediglich dem Schutz der umliegenden Flächen begegnet.</p> <p>Aktuell gibt es wenige Hinweispapiere welche als technische Regeln zur baurechtlichen Beurteilung von Großflächenanlagen herangezogen werden können. Daher basieren die Genehmigungen auf individuellen Einschätzungen. Das Land Schleswig-Holstein sieht die Vorhaltung nicht näher konkretisierter notwendiger Brandgassen vor. www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtenwicklung-staedtebau/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p> <p>Als Fazit ergeht die Empfehlung die im westlichen Teil der Fläche ohnehin zwischen PV- und Solarthermie vorgesehene Trennung mittels Grünstreifen in einer Breite von 5m als Feuerwehrezufahrt nach den Regelungen der VwV Feuerwehrfläche auszuführen und die technisch erforderlichen Trafostationen entlang dieses Zufahrtsweges angrenzend zu positionieren. Die Zufahrtstore müssten dann mit einer Doppelschließanlage versehen sein, sodass die Feuerwehr eine ungehinderte Zufahrt hat. Ein FW-Plan nach DIN14095 würde dadurch erforderlich werden.</p>	
25.	Stadt Bad Rappenau Klimamanager		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen der Bürger/innen

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	22.03.2023	<p>Ich habe mir ein paar Informationen zu dem Thema „Gefahr durch Brände“ eingeholt und bin zu dem Entschluss gekommen, dass ich aktuell durch die projektierte Bauweise der Solarmodule keine Gefahr durch Brände auf den Kiesgrubenäckern sehe.</p> <p>Das schließt aber nicht aus, dass es durch Reflexion / Lichtbündelung / Prismen / auf anderen Grundstücken Brände entstehen können. Deswegen steht für mich das Thema „Reflexion....“ n erster Stelle.</p> <p>Die Feuerwehr Bad Rappenau hat mir auch schon berichtet, dass es allein durch Sonneneinstrahlung und einer Glasvase auf dem Fenster zu Hausbränden gekommen ist. Ich weiß, das klingt verrückt, ist aber leider Realität.</p>	<p>Nach Aussage der örtlichen Feuerwehr ... <i>wird davon ausgegangen, dass bei einem Flächenbrand keine wirksame Brandbekämpfung möglich ist. Die Belastung auf die umliegende Wohnbebauung wird sich jedoch nicht wesentlich unterscheiden von sonstigen vom Wind beeinflussten Flächenbränden, bei welchen regelmäßig auch ein Fahrzeugbrand landwirtschaftlicher Fahrzeuge (Mähdrescher etc.) einhergeht. Die Brandausbreitung auf die im Osten angrenzende landwirtschaftliche Fläche unterscheidet sich nicht von anderen Flächenbränden auf landwirtschaftlichen Flächen. Es besteht also im Fazit die Besonderheit, dass die ca. 11,4ha große Fläche nicht wie sonst üblich durch eine Brandschneise (Umgraben mittels Grubber) oder das Ablöschen indem über den verbrannten Bereich angefahren wird, bekämpft werden kann. Der daraus resultierende Schaden betrifft im Wesentlichen das unternehmerische Risiko bzw. den Versicherungsgeber.</i></p> <p>Da die Photovoltaik- und Solarthermiemodule nicht parabolspiegelartig geformt sind und Sonnenlicht nicht gebündelt wird, ist durch die geplante Anlage nicht mit einer erhöhten Brandgefahr zu rechnen.</p> <p>Zudem wird ein Blindgutachten erstellt und gewährleistet, dass keine erhebliche Blendwirkung durch Lichtimmissionen im Bereich der Wohnbebauung entstehen.</p>
		10.03.2023	<p>Danke für ihren gestrigen Rückruf und die neuen Informationen. Grundsätzlich sind wir gegenüber dem Projekt aufgeschlossen und es ist ein Beitrag zur Energiewende in unserem Land.</p> <p>Ich habe mir die Unterlagen auf der Homepage angeschaut und uns sind folgende Themen wichtig: Grundsätzlich dürfen durch den Bau der „Solarenergie Kiesgrubenäcker“ für uns keine Nachteile entstehen. Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung des Grundstücks <p>- Gefahr durch Brände</p>	<p>Wertminderungen als Folge der Nutzung für das Nachbargrundstück bilden für sich genommen - also über das Gebot der Rücksichtnahme hinaus - keinen Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Abhängigkeit, in der Grundstücke zu der sie umgebenden städtebaulichen Situation stehen, schließt ein, dass die Grundstückswerte von dieser Situation beeinflusst werden und dass deshalb auch ungünstige Einflüsse, die auf Änderungen der Umgebung beruhen, grundsätzlich hingenommen werden müssen.</p> <p>Nach Aussage der örtlichen Feuerwehr ... <i>wird davon ausgegangen, dass bei einem Flächenbrand keine wirksame Brandbekämpfung möglich ist. Die Belastung auf die umliegende Wohnbebauung wird sich jedoch nicht wesentlich unterscheiden von sonstigen vom Wind beeinflussten</i></p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Gefahr durch Überflutung bei Starkregen</p> <p>- Reflexion durch die Solarmodule auf meinem Grundstück und Wohnraum</p> <p>- „Pappelwald“ wird durch einheimische Sträucher und Bäume ersetzt</p> <p>Vielleicht gibt es darüber hinaus weitere Themen, die wir noch nicht auf dem Radar haben, aber das sind erstmal die Themen, die uns im ersten Ansatz besonders wichtig sind. Falls uns Weiteres einfällt, schreibe ich Ihnen.</p>	<p><i>Flächenbränden, bei welchen regelmäßig auch ein Fahrzeugbrand landwirtschaftlicher Fahrzeuge (Mähdrescher etc.) einhergeht. Die Brandausbreitung auf die im Osten angrenzende landwirtschaftliche Fläche unterscheidet sich nicht von anderen Flächenbränden auf landwirtschaftlichen Flächen. Es besteht also im Fazit die Besonderheit, dass die ca. 11,4ha große Fläche nicht wie sonst üblich durch eine Brandschneise (Umgraben mittels Grubber) oder das Ablöschen indem über den verbrannten Bereich angefahren wird, bekämpft werden kann. Der daraus resultierende Schaden betrifft im Wesentlichen das unternehmerische Risiko bzw. den Versicherungsgeber.</i></p> <p>Der Boden unterhalb der Modulflächen bleibt weiterhin unversiegelt und Niederschlagswasser kann weiterhin flächig versickern. Niederschlagswasser, das sich auf den flächigen Photovoltaikmodulen sammelt, fließt an der Unterkante der geneigten Module ab und kann ebenfalls auf den unversiegelten Flächen versickern. Durch eine umfassende Bepflanzung der Flächen darunter und im Umfeld kann starkregenbedingten Erosionen und damit verbundenen Überflutungen der Fläche entgegengewirkt werden. Mit einer Verschlechterung der Situation in Bezug auf Überflutungen durch Starkregen ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.</p> <p>Es wurde eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen, die eine Zulässigkeit der Nutzung nur bei Nachweis einer Blendfreiheit regelt. (...wenn nachgewiesen werden kann, dass durch die Errichtung der Solaranlage keine erheblichen Blendwirkungen durch Lichtmissionen im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung entstehen.)</p> <p>Von der Anpflanzung heimischer Gehölze lassen sich keine nachteiligen Auswirkungen ableiten.</p>
			<p>Besonders positiv finde ich bereits, dass der Pappelwald durch Sträucher und Bäume ersetzt wird, der leistet einen großen Beitrag zum Schallschutz, da mittlerweile die Lärmbelastung durch LKW's in Richtung Heinsheim und Zimmerhof deutlich zugenommen hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Aus den Unterlagen ist auch zu entnehmen, dass es einen breiten Grünstreifen zwischen von mind. 10 m zwischen dem Weg und dem Solarmodulfeld geben soll. Den halten wir für besonders wichtig, gerade wegen dem Thema, Gefahr durch Überflutung und Reflexion der Solarmodule. Aus unserer Sicht sollte der breite Grünstreifen in der Länge sogar erweitert werden, da der Weg auch ein wichtiger Radverbindungsweg zum Weg zur Arbeit ist und der, meiner Meinung nach, einen großen Beitrag zu den oben Themen „Überflutung und Reflexion“ leisten.</p> <p>Die Bepflanzung des Grünstreifens sollte auch aus Sträuchern und Bäumen vorgenommen werden, die eine gewisse Mindesthöhe ausweisen und nicht erst in fünf Jahren eine Mindesthöhe erreichen.</p> <p>Auch positiv finde ich den Ansatz Blumenwiese, der wird mit Sicherheit einen sehr guten Beitrag zum Natur- und Artenschutz und Überflutung leisten wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und der Grünstreifen auf 12 m verbreitert und die Baugrenze entsprechend zurückgenommen.</p> <p>Die Anregung wurde an den Vorhabenträger weitergegeben und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Allgemein würde ich mir wünschen, dass zu diesem Projekt regelmäßige Informationsveranstaltung in Zimmerhof durchgeführt werden, um Überveränderungen in den Ausschreibungen oder Planungen informiert zu werden, z.B. Ergebnisse von Gutachten, etc... Das schafft aus meiner Sicht Vertrauen und reduziert Ängste.</p>	<p>Die Anregung wurde an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
2.	Bürger/in 2	20.04.2023	<p>Bezgl. des geplanten Solarpark der Fa. Bauer. Wir machen von unserem Recht Gebrauch und haben folgende Anmerkungen und Fragen an die Stadtverwaltung Bad Rappenau.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass die Anlage zu nahe an der Wohnsiedlung geplant ist. Eine Strahlungsabsonderung aufgrund der Anlagengröße ist u.U. gegeben. Eine sehr große Fläche wird mit Paneelen belegt. Ackerfläche wird zweckentfremdet. Der ursprüngliche Landschaftscharakter wird zerstört. Weiter sehen wir keinen direkten Nutzen für die Zimmerhöfer Bürger oder Vorteile beim Energiebezug für Zimmerhof. Eine Versorgung unserer Straße „Am Heumahdenweg“ mit Fernwärme oder Strom aus dieser Anlage stammend, ist zudem nicht geplant.</p> <p>Wir bringen deshalb folgende Fragen ein und bitten um Bearbeitung und Rückantwort:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan lassen die Errichtung von Anlagen und Modulen erst in einer Entfernung von mehr als 15 zu. Es sind keine Nachweise bekannt, die in dieser Entfernung gesundheitsschädliche Strahlungen, Magnetfelder o.Ä. befürchten lassen.</p> <p>Zitat aus sbz 21/2002: „Mehrere Untersuchungen (z. B. des Fraunhofer ISE in Freiburg) haben ergeben, dass die zusätzliche Elektromogbelastung durch Solarstromanlagen geringer ist als diejenige, die bereits durch übliche Haushaltsgeräte (z. B. trafobetriebene Halogenleuchten, Elektroherde oder Radiowecker neben dem Bett) hervorgerufen wird. Nachts ist sie ohnehin gleich Null, weil das Netzeinspeisegerät die PV-Anlage abschaltet.“</p> <p>Der Ausbau von Erneuerbaren Energien liegt mittlerweile im überragenden öffentlichen Interesse. Dabei können nicht immer die Belange des Einzelnen berücksichtigt werden. Mit den im Bebauungsplan getroffenen Regelungen (Eingrünung, maximale Modul-/Gebäudehöhe etc.) sollen Beeinträchtigungen auf die benachbarte Wohnbebauung und das Landschaftsbild so weit wie möglich vermieden bzw. abgemindert werden.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			-Belastung durch Emissionen und Immissionen. Aufgrund der Anlagengröße oder Anordnung der Anlage (Photovoltaik in unmittelbarer Nähe zur Wohnsiedlung, Solarthermie weiter entfernt zur Wohnsiedlung) ist mit Strahlenbelastung zu rechnen? Bzw. ist ein unabhängiges Gutachten zu Emissions- und Immissionsbelastung geplant?	Die Festsetzungen im Bebauungsplan lassen die Errichtung von Anlagen und Modulen erst in einer Entfernung von mehr als 15 zu. Es sind keine Nachweise bekannt, die in dieser Entfernung gesundheitsschädliche Strahlungen, Magnetfelder o.Ä. befürchten lassen. Zitat aus sbz 21/2002: „Mehrere Untersuchungen (z. B. des Fraunhofer ISE in Freiburg) haben ergeben, dass die zusätzliche Elektromogbelastung durch Solarstromanlagen geringer ist als diejenige, die bereits durch übliche Haushaltsgeräte (z. B. trafobetriebene Halogenleuchten, Elektroherde oder Radiowecker neben dem Bett) hervorgerufen wird. Nachts ist sie ohnehin gleich Null, weil das Netzeinspeisegerät die PV-Anlage abschaltet.“ Ein spezielles Gutachten wird in diesem Fall nicht für erforderlich erachtet.
			- Blendung durch Anlage: Werden blendfreie Paneelen verwendet? Ist ein unabhängiges Blendgutachten geplant?	Es wurde eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen, die eine Zulässigkeit der Nutzung nur bei Nachweis einer Blendfreiheit regelt. (...wenn nachgewiesen werden kann, dass durch die Errichtung der Solaranlage keine erheblichen Blendwirkungen durch Lichtimmissionen im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung entstehen.) Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein Blendgutachten erstellt.
			-Wir meinen, dass durch die Nähe der Anlage der Immobilienwert beeinträchtigt und herabgesetzt wird. U.a. der Grundsteuermessbetrag falsch ermittelt wird. Ist hierzu ein Gutachten geplant?	Wertminderungen als Folge der Nutzung für das Nachbargrundstück bilden für sich genommen - also über das Gebot der Rücksichtnahme hinaus - keinen Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Abhängigkeit, in der Grundstücke zu der sie umgebenden städtebaulichen Situation stehen, schließt ein, dass die Grundstückswerte von dieser Situation beeinflusst werden und dass deshalb auch ungünstige Einflüsse, die auf Änderungen der Umgebung beruhen, grundsätzlich hingenommen werden müssen.

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	Bürger/in 3		<p>Wir bedanken uns für das gestrige informative Gespräch. Für uns bleiben aber nach wie vor Bedenken bestehen und Fragen offen. Deshalb geben wir hiermit form- und fristgerecht eine Stellungnahme ab.</p> <p>Ableitung Oberflächenwasser Die Ableitung Oberflächenwasser wird zu positiv gesehen. Durch den bekannten Klimawandel kommt es viel öfters zu Unwettern, Starkregen sowie durch die heißen Sommer zu ausgetrockneten Böden. Durch die Schrägstellung der Fotovoltaikmodule fließt das Regenwasser schneller ab. Eine Aufnahme in die ausgetrockneten Böden ist nicht gesichert. Überflutungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Wir sehen diese Gefahr für unser Grundstück und auch für unser Wohnhaus, UG.</p>	<p>Der Boden unterhalb der Modulflächen bleibt weiterhin unversiegelt und Niederschlagswasser kann weiterhin flächig versickern. Niederschlagswasser, das sich auf den flächigen Photovoltaikmodulen sammelt, fließt an der Unterkante der geneigten Module ab und kann ebenfalls auf den unversiegelten Flächen versickern. Durch eine umfassende Bepflanzung der Flächen darunter und im Umfeld kann starkregenbedingten Erosionen und damit verbundenen Überflutungen der Fläche entgegengewirkt werden. Mit einer Verschlechterung der Situation in Bezug auf Überflutungen durch Starkregen ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.</p>
			<p>Votovoltaikmodule Es sollen absorbierbare Fotovoltaikmodule verwendet werden. Trotzdem haben wir hier Bedenken, dass Wärme abgegeben wird.</p> <p>Wir sind nicht gegen die Errichtung dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aber wir können nur zustimmen, wenn unsere Bedenken bzgl. einer Gefährdung unseres Grundstücks und besonders unseres Gebäudes durch denk- und erwartbare Überflutung geschützt wird.</p>	<p>Ein erheblicher Anstieg der Umgebungstemperatur aufgrund der Solaranlage ist nicht zu erwarten. Durch die geplante Bepflanzung des Areals sollen die mikroklimatischen Verhältnisse durch Kaltluft aufgrund von Verdunstungseffekten wieder ausgeglichen werden - sofern ein (geringer) Temperaturanstieg zu erwarten wäre.</p> <p>Mit einer Verschlechterung der Situation in Bezug auf Überflutungen durch Starkregen ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu rechnen</p>
4.	Bürgerinitiative Zimmerhof	31.03.2023	<p>Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Solarenergie Kiesgrubenacker-Zimmerhof“ angeblich vom 09.02.2023 Fa. Bauer Holzenergie GmbH Heinsheimer Höfe - Wir wollen keine Industrialisierung neben unserem Wohngebiet haben (Bitte andere Standortsuche)</p>	<p>Im Kapitel Alternativenprüfung in der Begründung wurde dargelegt, dass keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen.</p>
			<p>- Wir fordern ein Gutachten durch die Fa. Bauer Holzenergie GmbH, das ausschließt, das Brandgefahr besteht. (Bei Brandausbruch werden hochgiftige Gase wie Blei und Cadmium freigesetzt, die durch die unmittelbare Nähe, unseren Wohnort schnell erreicht).</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und ein Umweltgutachten „Brand und Elektrosmog“ erstellt und den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: <i>Eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung der betroffenen Anrainer ist nicht zu erwarten.</i></p>
			<p>- Durch Reflektion der Sonneneinstrahlung auf die PV- Anlagen, auf unsere Häuser, besteht zusätzlich Brandgefahr!</p>	<p>Es wird ein Blendgutachten erstellt. Da die Photovoltaik- und Solarthermiemodule nicht parabolspiegelartig geformt sind und Sonnenlicht nicht gebündelt wird, ist durch die geplante Anlage nicht mit einer erhöhten Brandgefahr zu rechnen.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Bitte legen Sie uns Studienbeweise vor, die belegen, das keine Krebsgefahr und Nervenschädigende Wirkung durch die Magnetfelder und Elektromog besteht.</p>	<p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan lassen die Errichtung von Anlagen und Modulen erst in einer Entfernung von mehr als 15 zu. Es sind keine Nachweise bekannt, die in dieser Entfernung gesundheitsschädliche Strahlungen, Magnetfelder o.Ä. befürchten lassen. Zitat aus sbz 21/2002: „Mehrere Untersuchungen (z. B. des Fraunhofer ISE in Freiburg) haben ergeben, dass die zusätzliche Elektromogbelastung durch Solarstromanlagen geringer ist als diejenige, die bereits durch übliche Haushaltsgeräte (z. B. trafobetriebene Halogenleuchten, Elektroherde oder Radiowecker neben dem Bett) hervorgerufen wird. Nachts ist sie ohnehin gleich Null, weil das Netzeinspeisegerät die PV-Anlage abschaltet.“</p>
			<p>- Der Standort der Solaranlagen liegt etwas erhöht über unserem Wohngebiet. Bei starkem Regenaufprall auf die Anlagen wird das Wasser in unser Wohngebiet befördert. Es besteht Überflutungsgefahr!</p>	<p>Der Boden unterhalb der Modulflächen bleibt weiterhin unversiegelt und Niederschlagswasser kann weiterhin flächig versickern. Niederschlagswasser, das sich auf den flächigen Photovoltaikmodulen sammelt, fließt an der Unterkante der geneigten Module ab und kann ebenfalls auf den unversiegelten Flächen versickern. Durch eine umfassende Bepflanzung der Flächen darunter und im Umfeld kann starkregenbedingten Erosionen und damit verbundenen Überflutungen der Fläche entgegengewirkt werden. Mit einer Verschlechterung der Situation in Bezug auf Überflutungen durch Starkregen ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.</p>
			<p>- Neben den gesundheitlichen Aspekten und anderen Gefahren, die dieses Vorhaben mit sich bringen, wird auch der Wert unserer Immobilien erheblich gemindert. Wir die Bürgerinitiative Zimmerhof sind strikt gegen diese Vorhaben.</p>	<p>Wertminderungen als Folge der Nutzung für das Nachbargrundstück bilden für sich genommen - also über das Gebot der Rücksichtnahme hinaus - keinen Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Die Abhängigkeit, in der Grundstücke zu der sie umgebenden städtebaulichen Situation stehen, schließt ein, dass die Grundstückswerte von dieser Situation beeinflusst werden und dass deshalb auch ungünstige Einflüsse, die auf Änderungen der Umgebung beruhen, grundsätzlich hingenommen werden müssen.</p>

Nr.	Bürger/in	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	Bürger/in 4		<p>Ich schreibe Ihnen heute aufgrund der Bürgerversammlung am 13.6. zum Thema Solarpark, weil ich mir nicht sicher bin, ob der Grund meiner Wortmeldung richtig verstanden wurde. Es geht um das Grundstück im Taubenloch 9, das direkt am geplanten Solarpark liegt. Das Straßenniveau ist an dieser Stelle viel höher als das Grundstück am Weg zum geplanten SP. Wenn man also im Erdgeschoss aus dem Fenster schaut, schaut man von oben in die Tiefe auf die Solarplatten. So hoch kann keine Hecke wachsen...</p> <p>Der Vorschlag, eine Art Wall zu bepflanzen, damit die Hecke höher wird und evtl. auch Wasser von Starkregen abhalten würde, wurde bereits geäußert, jedoch von der Fa. Bauer abgelehnt. Ebenfalls wurde abgelehnt, dass man etwas weiter vom Grundstück wegbleibt.</p> <p>Wir sind nicht gegen den Solarpark, jedoch der Gedanke, dass hier Unternehmenswachstum und Profit im Vordergrund steht, verärgert mich. Wenn es der Fa. Bauer wirklich um die Umwelt gehen würde, würde man nicht zögern, wenn es um den Anschluss an die Fernwärme bei den Zimmerhöfer Interessenten geht.</p> <p>Mir wurde bei den Ausführungen erst richtig bewusst, wie groß das Solarfeld werden soll, das gleicht einem Industriepark, so nah am Wohngebiet einer Kurstadt.</p> <p>Ich finde es von Herrn Bauer respektlos den Grundstücksbesitzern gegenüber, wenn man ihnen mit fast 80 Jahren auf diese Weise ein Stück ihrer Lebensqualität nimmt. Sie haben ihr Leben lang gearbeitet, zahlen ihre Steuern und gehen wählen. Man weiß nicht, wie lange sie noch ihr Haus verlassen können, dann bleibt ihnen vielleicht nur noch ihr Fenster ..., dann schauen sie direkt auf Solarplatten.</p> <p>Die Stadt Bad Rappenau und somit der Gemeinderat sollte sich nicht nur über die Gewerbesteuerereinnahmen der Fa. Bauer freuen, sondern auch im Interesse ihrer Bürger handeln, die sie als Vertreter gewählt haben.</p> <p>Für mich ist fraglich, ob man sich von einem Fernwärmeanbieter so abhängig machen sollte. Man könnte den Eindruck bekommen, es würde sich eine gewisse Abhängigkeit entwickeln. Schließlich sollen der Fa. Bauer noch andere Grundstück gehören, da schlummert bestimmt das nächste Projekt in der Schublade. Ich sehe Zimmerhof schon in einem Kokon von schwarzen Platten und Windrädern eines Monopolisten, das Leben auf dem Land wird unattraktiv.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Fachgutachter können die Gehölze/Sträucher Höhen von um die 5 m erreichen. Zudem wurde der Pflanzstreifen für die Randeingrünung im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung auf 12 m Breite vergrößert, um eine ausreichende abschirmende Wirkung zu gewährleisten. Die Baugrenze wurde entsprechend abgerückt.</p> <p>Der Ausbau von Erneuerbaren Energien liegt mittlerweile im überragenden öffentlichen Interesse. Dabei können nicht immer die Belange des Einzelnen berücksichtigt werden. Mit den im Bebauungsplan getroffenen Regelungen (Eingrünung, maximale Modul-/Gebäudehöhe etc.) sollen Beeinträchtigungen auf die benachbarte Wohnbebauung so weit wie möglich vermieden bzw. abgemindert werden.</p> <p>Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>